

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz im Hinblick auf eine Abschaffung der Maskenpflicht begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der drei weitere Personen mitzeichneten, endete am 13. Oktober 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 15. November 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit seiner Anfrage plädiert der Petent für die Abschaffung der Maskenpflicht.*

*Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. 1 S. 1454) in § 28 b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs sowie in Einrichtungen, in denen besonders vulnerable Personen behandelt oder betreut werden, geregelt. Diese Regelung gilt ab dem 1. Oktober 2022. Darüber hinaus hat der Bund im neuen § 28b Abs. 2 IfSG eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer Maskenpflicht in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens durch die Länder geschaffen. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz geht in Übereinstimmung mit dem Bericht des Corona-ExpertInnenrats der Bundesregierung vom 8. Juni 2022 (Pandemievorbereitung auf Herbst/Winter 2022/2023) davon aus, dass eine Maskenpflicht ein wirksames und schnelles Instrument zur Infektionskontrolle darstellt. Geeignet, erforderlich und angemessen ist die Maskenpflicht daher nach wie vor in den Bereichen, in denen das Infektions- und Übertragungsrisiko des Coronavirus SARS-CoV-2 weiterhin hoch ist.*

*Die Landesregierung Rheinland-Pfalz versteht die Maskenpflicht neben einem großflächigen und lückenlosen Impfschutz und der Einhaltung allgemeiner Hygienestandards als wichtigen und effektiven Baustein zur Pandemiebekämpfung. Dabei werden die Entscheidungen über die konkreten Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit durch Verhinderung einer Vielzahl schwerer Krankheitsverläufe, am Schutz vulnerabler Personengruppen und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der sonstigen kritischen Infrastrukturen ausgerichtet.*

*Nichtsdestotrotz ist sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz der Belastungen für die Bevölkerung bewusst, die die Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung und nicht zuletzt die Maskenpflicht mit sich bringen. Ebenfalls sind wir uns im Klaren über die hohe Grundrechtsrelevanz dieser Frage. In*

*Anbetracht dessen überprüfen wir fortlaufend die Maßnahmen auf ihre Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.